

Antrag

**der Abgeordneten Krzysztof Walczak, Dirk Nockemann, Dr. Alexander Wolf,
Marco Schulz, Thomas Reich (AfD) und Fraktion**

**Betr.: Keine Bezahlung von Journalisten durch die Regierung, wenn sie für
den öffentlich-rechtlichen Rundfunk arbeiten**

Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG verpflichtet die Organisation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf die Sicherung von Vielfalt sowie, als deren Ausfluss, auf die Wahrung einer hinreichenden Staatsferne (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 25. März 2014 – 1 BvF 1/11 –, Rn. 33). Durch Parlamentarische Anfragen der AfD-Fraktionen im Bundestag wie auch in den Landesparlamenten wurde allerdings deutlich, dass die Staatsferne einer Vielzahl von Journalisten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch Honorarzahlgungen seitens der Regierung mindestens zweifelhaft ist.

In Hamburg ergab die entsprechende Antwort des Senats auf die Schriftliche Kleine Anfrage Drs. 22/11338, dass vonseiten des Senats in den letzten fünf Jahren in mindestens 35 Fällen Honorare an Journalisten ausbezahlt wurden, die für den NDR oder andere öffentlich-rechtliche Sender arbeiten. Der Senat hat sich hierbei ausdrücklich geweigert, die Klarnamen der mit Steuergeld finanzierten Journalisten offenzulegen. Darüber hinaus hat es der Senat abgelehnt, die Höhe der Zahlungen an die einzelnen Journalisten individuell zu beziffern. Ein wie auch immer geartetes Problembewusstsein für diese Honorarzahlgungen und die damit einhergehende Intransparenz ist weder seitens des Senats noch der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten erkennbar.

Anders als es der Senat in seiner Antwort meint, stellt diese Praxis sehr wohl eine ernsthafte Gefährdung der Staatsferne und der Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten dar. Eine direkte Bezahlung von Journalisten durch die Regierung öffnet die Tür für mögliche Interessenkonflikte. Journalisten könnten versucht sein, in ihrer Berichterstattung die Regierung in einem positiveren Licht darzustellen oder sich jedenfalls einer zu deutlichen Kritik am Regierungshandeln zu enthalten, um weiterhin von staatlichen Honorarzahlgungen zu profitieren. Soweit sie leitende Positionen einnehmen, könnte damit auch nicht nur auf die individuelle journalistische Arbeit, sondern auch auf den öffentlich-rechtlichen Apparat insgesamt Einfluss genommen werden.

Aber selbst wenn die betroffenen Journalisten ihre Arbeit nicht bewusst beeinflussen lassen, beeinträchtigt die bloße Existenz dieser Zahlungen das Ansehen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als unabhängige Quelle von Informationen und Meinungen in der Öffentlichkeit. Die vom Senat praktizierte Geheimhaltung verschärft die Problematik noch weiter: Es wird damit nahezu unmöglich gemacht, potenzielle oder tatsächliche Interessenkonflikte von Journalisten zu identifizieren. Der Senat mag zwar behaupten, dass solche Interessenkonflikte nicht bestehen, aber unabhängig nachprüfen lässt sich dies nicht. Ein solches Klima der Intransparenz, bei dem es für die Bürger nicht mehr nachvollziehbar ist, ob ein Journalist, der für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk arbeitet, von der Regierung bezahlt wird, untergräbt das ohnehin bereits beschädigte Vertrauen in die Integrität des öffentlich-rechtlichen Rundfunks weiter. Darüber hinaus wäre es auch geboten, im Hinblick auf private Medien Transparenz

herzustellen, damit die Öffentlichkeit sich ein fundierteres Urteil über die Glaubwürdigkeit und Objektivität von Medien im privaten Sektor bilden kann.

Wenn diese Honorarzahungen tatsächlich so unproblematisch wären, wie der Senat wider besseres Wissen behauptet, bräuchte es keinen öffentlich-rechtlichen Rundfunk, sondern dann könnte die Regierung auch direkt einen eigenen Staatsrundfunk betreiben und diesen über Steuergelder finanzieren. Doch gerade ein solcher Staatsrundfunk wäre eben nicht mit dem Grundgesetz vereinbar – etwas, was gerade dem Senat bekannt sein sollte, da es Hamburg zusammen mit anderen Ländern war, das 1960 gegen das sogenannte Adenauer-Fernsehen erfolgreich vor das Bundesverfassungsgericht zog (BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 28. Februar 1961, – 2 BvG 1, 2/60 –.). Es ist darüber hinaus auch überhaupt nicht nachvollziehbar, warum bei rund 8,6 Milliarden Euro an Rundfunkbeiträgen allein im Jahr 2022 Journalisten, die für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk arbeiten, ihre Einkünfte noch zusätzlich mit Staatsaufträgen aufbessern müssen.

Es ist unsere gemeinsame Verantwortung, die Transparenz und Glaubwürdigkeit der öffentlich-rechtlichen Medien wiederherzustellen, die journalistische Unabhängigkeit zu schützen und damit die Grundlagen eines lebendigen, demokratischen Gemeinwesens zu stärken. In Anbetracht der klaren Verpflichtung zur Wahrung der Staatsferne und Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist es daher geboten, die Praxis der Honorarzahungen des Senats an Journalisten, die für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk arbeiten, umgehend zu beenden.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. keine Honorarzahungen mehr an Journalisten zu leisten, die für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk arbeiten, und auch keine Aufträge mehr an sie zu vergeben,
2. die Namen der Journalisten und die Höhe der Zahlungen, die in Drs. 22/11338 aufgeführt sind, offenzulegen und zur Vorbereitung dieser Offenlegung, falls erforderlich, auf eine Änderung der mit den Journalisten geschlossenen Verträge oder gegebenenfalls der gesetzlichen Lage hinzuwirken,
3. bei künftigen Honorarzahungen an Journalisten, die nicht für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk arbeiten, diese mindestens einmal im Jahr unter Angabe des Klarnamens und der jeweiligen Höhe der Zahlung zu veröffentlichen,
4. zur Absicherung von Nummer 3. bei der künftigen Beauftragung von Journalisten die Vereinbarung einer entsprechenden vertraglichen Transparenz- und Veröffentlichungsklausel zur Bedingung für die Beauftragung zu machen,
5. der Bürgerschaft bis zum 31. Dezember 2023 zu berichten.